

Arbeitsvertrag

Zwischen dem Verein

vertreten durch seinen vertretungsberechtigten Vorstand

und Herrn/Frau

geb. am

wohnt

Mitglied des Vereins

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Der Verein

stellt mit Wirkung vom

Herrn/Frau

als Fußball-Lehrer/in / Trainer/in mit A-Lizenz im Rahmen eines Arbeitsvertrages
als Arbeitnehmer/in ein.

§ 2

Herr/Frau ist verantwortlich für die Betreuung,
Aus- und Weiterbildung der-Fußballmannschaft des Vereins. Zu
seiner/ihrer Hauptpflicht gehört die Leitung des Trainings und des Spielbetriebes
sowie die Sichtung und Betreuung von Spielern.

Herr/Frau ist verpflichtet, sein/ihr ganzes Wissen
und seine/ihre volle Arbeitskraft in den Dienst des Vereins zu stellen. Die Leitung
des Trainings sowie die Aufstellung der Mannschaft bestimmt der/die Trainer/in
eigenverantwortlich. Im Übrigen unterliegt er/sie den Weisungen des Vorstandes.

Der/die Trainer/in verpflichtet sich, Stillschweigen über vereinsinterne Vorgänge zu
bewahren und Äußerungen zu unterlassen, die den Vereinsinteressen schaden

können. Presseveröffentlichungen etc. sollen möglichst mit dem Vorstand abgestimmt werden, soweit sie Vereinsinterna oder wichtige Vereinsangelegenheiten betreffen.

Nur mit Genehmigung des Vereins kann ein weiteres Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber fortgesetzt bzw. neu eingegangen werden, sofern die in diesem Arbeitsverhältnis auszuübende Tätigkeit, die vereinbarte Trainertätigkeit beeinträchtigen kann.

§ 3

Herr/Frau erhält vom
an ein monatliches Bruttogehalt von € (Grundgehalt),
das am Ende jedes Monats zahlbar ist.

Darüber hinaus wird eine Punkteprämie von € pro gewonnenem Punkt vereinbart, die monatlich abzurechnen ist. Die Punkteprämie ist nur dann zahlbar, soweit Herr/Frau die Mannschaft als Cheftrainer betreut.

Im Falle eines Aufstieges erhält Herr/Frau
eine einmalige Aufstiegsprämie von € brutto.

Im Falle des Klassenerhalts erhält Herr/Frau
eine einmalige Nichtabstiegsprämie von € brutto.

Bei Reisen mit der Mannschaft werden ihm/ihr die gleichen Tagesspesen wie den Spielern gezahlt; bei sonstigen Dienstreisen stehen ihm/ihr die gleichen Spesen zu wie anderen Vereinsbeauftragten.

Im Falle durch Unfall oder Krankheit verursachter Arbeitsunfähigkeit wird die Vergütung entsprechend den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes fortgezahlt.

Herr/Frau ist verpflichtet, eine etwaige Arbeitsunfähigkeit unverzüglich noch am gleichen Tage anzuzeigen und die voraussichtliche Dauer der Krankheit unter Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

Auf Verlangen des Vereins ist Herr/Frau verpflichtet, sich einem Vertrauensarzt, der vom Verein benannt werden kann, vorzustellen, der gegenüber dem Verein von der Schweigepflicht befreit ist, soweit die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit ärztlich begutachtet werden soll.

§ 4

Die Arbeitszeit richtet sich nach den erforderlichen Trainingsstunden, die zur Betreuung der Spieler und zur Erfüllung der Trainingsaufgaben erforderlich sind (wie Spielbeobachtung, Trainingslager etc.)

Es besteht Anspruch auf einen bezahlten Jahresurlaub von Tagen. Der Mindesturlaub beträgt 24 Werktage. Die Höhe des Urlaubsentgelts richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz.

Bei der Festlegung des Urlaubs ist den Vereinsinteressen Rechnung zu tragen.

§ 5

Herr/Frau bestätigt und verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages gem. den Vorschriften der DFB-Trainerordnung ordentliches Mitglied eines dem DFB angeschlossenen Vereines zu sein. Der Trainer muss sich den Satzungen und Ordnungen des DFB und der für ihn/sie zuständigen Mitgliedsverbände bzw. des für ihn/sie zuständigen Fußball-Regional- und Landesverbandes unterwerfen. Ihm/Ihr ist bekannt, dass jede gegenwärtige und zukünftige Vertragsbestimmung unwirksam ist, die gegen die genannten Vorschriften verstößt.

§ 6

Der Arbeitsvertrag ist unbefristet / befristet bis:

Hat keine der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf dieses Vertrages die Beendigung schriftlich mitgeteilt, so läuft der Vertrag unter den gleichen Bedingungen ein Jahr weiter.

§ 7

Scheidet Herr/Frau aus dem Arbeitsverhältnis aus, erhält er/sie ein angemessenes, qualifiziertes Zeugnis über die geleisteten Dienste. Außer dem Zeugnis kann der Trainer einen gesonderten Beschäftigungsnachweis erhalten.

§ 8

Mündliche Zusatz- oder Änderungsvereinbarungen hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt sind und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wurden.

§ 9

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Arbeitsgericht zuständig.

..... , den

.....
Unterschrift des Trainers

.....
Unterschrift der/des nach der Satzung zum
Abschluss des Vertrages bevollmächtigten
Vorstandsmitglieder/Vorstandsmitgliedes des
Vereins